

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Geiseltal
über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für
Altanschlussnehmer**

- Schmutzwasserbeitragsatzung für Altanschlussnehmer -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i. d. F. vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) bzw. in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger i. d. F. der Neubekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch das 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 701) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Grundsatz

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Schmutzwasserbeseitigungssatzung -. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von Altanschlussnehmern einen besonderen Herstellungsbeitrag (Herstellungsbeitrag II) zur Abgeltung der dadurch erlangten wirtschaftlichen Vorteile. Altanschlussnehmer nach dieser Satzung sind solche Grundstückseigentümer, die vor dem 15.06.1991 - also dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des KAG-LSA - bereits an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren.
- (3) Der besondere Herstellungsbeitrag deckt auch die Kosten des ersten Grundstücksanschlusses ab.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gemäß § 1 (2) angeschlossen waren.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks nach dieser Definition kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeten 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeten 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 (4) BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nr. 4 der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 (4) BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 44 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 (4) BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 (4) BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßig Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergroundspeicher p. p.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 1 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 - d) auf denen Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und / oder tatsächlich vorhandene (34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) –c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. der Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse;
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Bei der Bestimmung der Vollgeschosse sind die Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, außer Betracht zu lassen.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag II beträgt

0,69 € / m² beitragspflichtige Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl.I S.2494) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 (1) des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl.I S.709) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für Altanschlussnehmer entsteht mit Inkrafttreten dieser Beitragsatzung. Die konkrete Erneuerung von Anlageteilen ist für die Entstehung der Beitragspflicht nicht notwendig. Eine Bevorteilung der Altanschlussnehmer ist bereits dann gegeben, wenn Altanlagenteile zum Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes geworden sind und dieser rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für die Anlage übernommen hat.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 8 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes von 1.261 m² gelten Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c (2) Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 3 (3) zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigende Vorteilsfläche zu 30 % herangezogen. Als übergroße Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung gelten nur solche Grundstücke, die über nicht mehr als 5 Wohneinheiten verfügen. Als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung gilt jede zur Führung eines Haushalts dienende in sich und gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossene Räumlichkeit. Maßgeblich ist, dass die jeweilige Räumlichkeit ausschließlich oder zumindest überwiegend der wohnlichen Unterbringung dient bzw. vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt wird und einen selbständigen Zugang aufweist.
- (2) Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.07.2009 (BGBl. I S. 2474) bzw. in der jeweils geltenden Fassung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn
 1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
 2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird.
- (4) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange
 1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. 2.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2457) bzw. in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden oder
 2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10 Anzeigespflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung des Beitrages ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Beitragspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf den besonderen Herstellungsbeitrag sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 9 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 9 (2) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 10 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbedra, den 25.11.2009


Vogler
Verbandsgeschäftsführer

